

**Satzung
der Ortsgemeinde Busenberg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2015**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofsatzung in seiner Sitzung am 10. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Busenberg vom 04.10.2013 außer Kraft.

Busenberg, den 27.11.2015

Klaus Klönig
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Busenberg vom 27.11.2015

ab 01.01.2016

ab 01.01.2017

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe | 450,00 Euro | 500,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. | 220,00 Euro | 240,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro | 390,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 40 Jahre)

- | | | |
|---|---------------|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 Euro | 880,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 Euro | 1.760,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 20,00 Euro | 22,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 Euro | 44,00 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben. | | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00 Euro | 440,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 10,00 Euro | 11,00 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a erhoben. | | |

3. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
aa)	mit 2 Grabstellen	540,00 Euro	600,00 Euro
ab)	mit 4 Grabstellen	720,00 Euro	800,00 Euro
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr		
	nach Buchstabe aa)	13,50 Euro	15,00 Euro
	nach Buchstabe ab)	18,00 Euro	20,00 Euro
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit		
	nach Buchstabe aa)	540,00 Euro	600,00 Euro
	nach Buchstabe ab)	720,00 Euro	800,00 Euro

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	160,00 Euro	180,00 Euro
---	-------------	-------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
a) Reihengrabstätten für Verstorbene jeder Altersstufe	550,00 Euro	600,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 Euro	220,00 Euro
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstätte	550,00 Euro	600,00 Euro
b) Doppelgrabstätte für erste Bestattung	550,00 Euro	600,00 Euro
	für zweite Bestattung	550,00 Euro
		600,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 Euro	220,00 Euro
3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstätte für erste Bestattung in der Tiefe	630,00 Euro	650,00 Euro
	für zweite Bestattung	550,00 Euro
		600,00 Euro
b) Doppelgrabstätten für Beisetzungen in der Tiefe je für zweite Bestattung je	630,00 Euro	650,00 Euro
	550,00 Euro	600,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 Euro	220,00 Euro

4. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) sowie Urnenbeisetzungen im Rasengrabfeld	220,00 Euro	220,00 Euro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	30 v. H.	30 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro
<p>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist innerhalb der Gemeinde nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe b zu berechnen.</p>		
c) für das Ausgraben von Aschen	400,00 Euro	400,00 Euro
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	30. v. H.	30 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.		

VI. Sonstige Gebühren

1. Verlegung von Platten um die Gräber auf dem neuen Teil des Friedhofs gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung		
a) Abgabe von Wegeplatten für Grabeinfassung (Material)		
aa) Reihen- und Wahlgrabstätten	50,00 Euro	50,00 Euro
ab) Urnenreihen- und -wahlgrabstätten	35,00 Euro	35,00 Euro
b) Verlegung der Platten um ein Reihengrab durch Gemeinde	150,00 Euro	150,00 Euro
c) Verlegung der Platten um ein Einzelgrab durch Gemeinde	150,00 Euro	150,00 Euro
d) Verlegung der Platten um ein Doppelgrab durch Gemeinde	150,00 Euro	150,00 Euro
e) Verlegung der Platten um ein Urnenreihengrab durch Gemeinde	75,00 Euro	75,00 Euro

f) Verlegung der Platten um ein Urnenwahlgrab durch Gemeinde	80,00 Euro	80,00 Euro
2. Herstellen des Fundaments für ein Grabmal pro lfd. m	180,00 Euro	180,00 Euro

VII. Entfernen von baulichen Anlagen

Gebühr für Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabeinebnung pro Arbeitsstunde	30,00 Euro	30,00 Euro
--	------------	------------

zuzüglich Gebühr bei Fahrzeugeinsatz zum Abtransport des Abraums zur Bauschuttdeponie pro Arbeitsstunde	27,00 Euro	27,00 Euro
---	------------	------------

zuzüglich Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials

VIII. Gebühr für Sargträger

Pauschale je Sargträger	40,00 Euro	40,00 Euro
-------------------------	------------	------------

IX. Aufstellen von Grabmalen

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung	25,00 Euro	25,00 Euro
--	------------	------------